

**Richtlinie**  
**über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen**  
**der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**  
**(Honorarrichtlinie)**

Vom 19. April 1994

(GVOBl. S. 113)

**Änderungen**

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	18. Dezember 2001	GVOBl. 2002 S. 78	Anlage	neu gefasst

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 313) die folgende Richtlinie erlassen:

### **§ 1**

Bei Veranstaltungen der Nordelbischen Kirche, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der Nordelbischen Kirche eingesetzt werden, können Honorare im Rahmen der geltenden Sätze (Anlage) gewährt werden.

### **§ 2**

(1) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.

(2) <sup>1</sup>Bei Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die in der Anlage festgesetzten Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

(3) <sup>1</sup>Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch die Dozentinnen und Dozenten, Referentinnen und Referenten usw. mit. <sup>2</sup>Erbringen zwei Dozentinnen und Dozenten eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160 Prozent gezahlt werden.

(4) Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Kirche geltenden Regelungen (entsprechende Anwendung des BRKG) und andere, z. B. Materialkosten, zu vergüten.

### **§ 3**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche im Sinne dieser Richtlinie sind Pastorinnen und Pastoren sowie die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung beschäftigt sind, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Eingliederung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

### **§ 4**

Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

**§ 5**

Diese Richtlinie mit Anlage tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage zur Honorarrichtlinie

**Honorarsätze  
(in Euro)**

	Fachberatung Kursbegleitung Training		Unterrichts- stunde (45 Min.)
	Halbtag	Ganztag	
<p>1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Leistung</p> <p>a) zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters gehört,</p> <p>b) ihre/seine dienstlichen Aufgaben betrifft; bei einer Beauftragung, die im Dienstauftrag nicht vorgesehen ist, ist grundsätzlich kein Honorar zu zahlen; sollte trotzdem ein Honorar vereinbart werden, muss es an den Anstellungsträger abgeführt werden,</p> <p>c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Fachgebiet Leistungen erbracht werden, die jedoch nicht zu deren Dienstauftrag gehören. Eine Zustimmung des Anstellungsträgers und die Dienstbefreiung zu diesem Auftrag steht einer Honorarzahlung an die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter solange nicht entgegen, wie keine entsprechende Vertretungsregelung erfolgt.</p>	bis 55	bis 80	bis 20
<p>2. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die unter 1. genannten, außerhalb der Dienstzeit mit Genehmigungspflicht</p>	bis 110	bis 220	bis 30

	Fachberatung Kursbegleitung Training		Unterrichts- stunde (45 Min.)
	Halbtag	Ganztage	
3. Für Referentinnen und Referenten usw., die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 110	bis 220	bis 30
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 180	bis 260	bis 35
c) freiberuflich Tätige	bis 320	bis 550	bis 40
4. Beratungshonorare (z. B. Supervision)			
4.1 für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beraterinnen und Berater, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört, aber genehmigt wurde			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min.)			bis 30
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 70
c) Beratung von Kirchenvorständen u. a. pro Doppelstunde			bis 80
4.2 Beratung durch andere Beraterinnen und Berater (insbesondere freiberuflich tätige Psychologinnen und Psychologen als Supervisorinnen und Supervisoren)			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min.)			bis 60
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 130

